

Satzung des „Förderverein Wolfgang- Borchert-Schule e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18. August 2005 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Wolfgang-Borchert-Schule“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Namensänderungen, die die Wolfgang-Borchert-Schule (Integrierte Sekundarschule) betreffen, werden auf den Förderverein übertragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Wolfgang-Borchert-Schule (Integrierte Sekundarschule), Spandau, und ihrer Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Fördervereins erlauben, können Vorstandsmitglieder über den Auslagensatz hinaus für ihre Tätigkeit im Dienst des Vereins eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Basis ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Förderverein, in dem die Leistungen und die Vergütung festgelegt sind. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstands; ein betroffenes Vorstandsmitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist dazu eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Wolfgang-Borchert-Schule (Integrierte Sekundarschule) oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die ursprüngliche Satzung ist am 18. August 2005 von der Mitglieder-versammlung des Vereins beschlossen worden und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. März 2010 um § 2 (6) ergänzt und in der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2011 in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 sowie am 27. Februar 2012 in § 1 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. geändert.